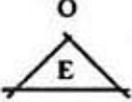
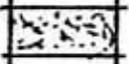
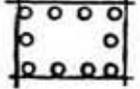




# PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
⊕	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB
	Wohngebiet	
GR	Grundfläche	
I	Zahl der Vollgeschosse	
⊕	<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB §§ 22 und 23 Bau NVO
	Offene Bauweise	
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
⊕	<b>Verkehrsflächen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 Bau GB
	Öffentliche Verkehrsflächen	
	Öffentlicher Fuß- und Radweg	
	Straßenbegrenzungslinie	
⊕	<b>Grünflächen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB
	Öffentliche Grünfläche	
⊕	<b>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 Bau GB
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne § 2 des 1. NatG MV (Ufersäume und Erlenbruch)	§ 4 Abs. 5 § 9 Abs. 6 Bau GB
	Baumbepflanzung	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 Bau GB
	Anordnung von Sitzbänken	
⊕	<b>Sonstige Planzeichen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes	§ 9 Abs. 7 Bau GB

## ⊕ Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern) Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft liegen innerhalb des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Ostorfer See“.